

Finanzamt Stormarn
Steuernummer / Geschäftszeichen 30 / 293 / 00827, 5/123
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon 04531 507-164	Datum 27.02.2024
---------------------------------	----------------------------

Finanzamt Stormarn, Berliner Ring 25, 23843 Bad Oldesloe

Firma
Minimax GmbH
Industriestr. 10-12
23843 Bad Oldesloe

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Minimax GmbH, Industriestr. 10-12, 23843 Bad Oldesloe

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 - ☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 30 / 293 / 00827
 - ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE813746399

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 26.02.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich zureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe Tag der Zustellung.